

1. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen zzgl. Verzeichnis der Pauschalsätze

2. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen

3. Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Großen Kreisstadt Nördlingen

4. Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

5. Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Großen Kreisstadt Nördlingen

6. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Nördlingen

7. Vollzug der StVO - Eingeschränktes Haltverbot in der Industriestraße (Hsnr. 27 - 31)

8. BA-Mobil - Die neue Kunden-App erweitert die digitalen Angebote

9. Bürgersprechstunde bei Oberbürgermeister David Wittner mit vorheriger telefonischer Anmeldung

1. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 6 vom 19.02.2021

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG
§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Nördlingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Nördlingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt
5. Prüfung von Mehrgas-Messgeräten
6. Leistungen der Wäscherei
7. Lehrgänge
8. Beratungen und Prüfungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materi-

alverbraucht werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner
(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 3 Fälligkeit
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Haftungsbeschränkungen
Die Stadt Nördlingen, ihre Bediensteten und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nördlingen sowie ihre Mitglieder haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Verzicht auf Aufwendung und Kostenersatz
Auf Aufwendung und Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Dies ist insbesondere bei der Abrechnung von Falschalarm der Fall, wenn der Betreiber der betroffenen Brandmeldeanlage seinerseits auf Kostenersatz für Einsätze und Lehrgänge von Beschäftigten verzichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen vom 15.12.2017 und die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen vom 20.02.2014 außer Kraft.

Nördlingen, 12.02.2021
David Wittner
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen
Verzeichnis der Pauschalsätze
Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 einen Einsatzleitwagen-ELW	3,78 €
1.2 ein Mehrzweckfahrzeug - MZF	1,92 €
1.3 einen Mannschaftstransportwagen - MTW	2,96 €
1.4 ein Hilfeleistungslöschfahrzeug - HLF 20	6,74 €
1.5 ein Löschgruppenfahrzeug - LF 16	3,82 €
1.6 ein Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	4,46 €
1.7 ein Mittleres Löschfahrzeug - MLF	7,60 €
1.8 ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Atemschutz - TSF mit Atemschutz	3,30 €
1.9 ein Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Atemschutz - TSF ohne Atemschutz	3,30 €
1.10 ein Rüstwagen - RW	11,38 €
1.11 eine Drehleiter DLA(K) 23/12	14,08 €
1.12 eine Drehleiter - DLA(K) 12/9	5,82 €
1.13 ein Gerätewagen Logistik - GW-L 2	5,96 €
1.14 einen Lichtmastanhänger - Lima	3,63 €

2. Ausrückestundenkosten
Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

2.1 einen Einsatzleitwagen - ELW	79,89 €
2.2 ein Mehrzweckfahrzeug - MZF	24,93 €
2.3 einen Mannschaftstransportwagen - MTW	26,24 €
2.4 ein Hilfeleistungslöschfahrzeug - HLF 20	160,16 €
2.5 ein Löschgruppenfahrzeug - LF 16	111,33 €
2.6 ein Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	109,00 €
2.7 ein Mittleres Löschfahrzeug - MLF	125,34 €
2.8 ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Atemschutz - TSF mit Atemschutz	71,71 €
2.9 ein Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Atemschutz - TSF ohne Atemschutz	64,00 €
2.10 ein Rüstwagen - RW	242,54 €
2.11 eine Drehleiter DLA(K) 23/12	342,42 €
2.12 eine Drehleiter - DLA(K) 12/9	245,75 €
2.13 ein Gerätewagen Logistik - GW-L 2	156,77 €
2.14 einen Lichtmastanhänger - Lima	12,25 €

3. Personalkosten

3.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €
3.2 Sicherheitswachen:
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird eine Entschädigung gemäß den Vorschriften des § 11 Abs. 5 AV BayFwG erhoben.

4. Pauschal-Kostensätze und -Gebühren:

4.1.1 Fehlalarme durch eine private Brandmeldeanlage 500,00 € (Ausrücken der Feuerwehr Nördlingen)
4.1.2 Jede weitere Feuerwehr der Stadt Nördlingen jeweils 125,00 €
Die o. g. Pauschalen gelten bis zu einer Einsatzdauer von 30 Minuten und werden grundsätzlich verrechnet. Sollte ein Einsatz länger als 30 Minuten dauern, so wird der übersteigende Anteil gemäß der Ziffer 2 zusätzlich verrechnet.

4.2 Missbräuchliche Fehlalarmierungen mindestens 1.500,00 €
Sollte der tatsächliche Aufwand höher liegen, wird dieser verrechnet.

5. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen und Lehrgänge

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt
5.1.1 Füllen einer Pressluftflasche bis 4 l 5,50 €
5.1.2 Füllen einer Pressluftflasche bis 7 l 9,00 €
5.1.3 Füllen einer Pressluftflasche ab 7 l 10,50 €
5.1.4 Reinigung und Überprüfung einer Atemschutzmaske 13,00 €
5.1.5 Reinigung und Überprüfung eines einzelnen Lungenautomats 13,00 €
5.1.6 Reinigung und Überprüfung eines Pressluftatmers 22,00 €
5.1.7 Ausführen von Reparaturen und Wartungen an der Atemschutzausrüstung je Stunde 35,00 €
Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand im 15-Minuten-Takt.

Bei Instandsetzungen, gehen die Kosten für Ersatzteile soweit sie den Aufwand von 1,00 € übersteigen außerhalb der vorstehend genannten Pauschalbeträge zu Lasten des Eigentümers der Geräte.
5.2 Leistungen der Schlauchwerkstatt
5.2.1 Schläuche, waschen und trocknen mit Druckprüfung je Schlauch 12,00 €
5.2.2 Einbinden von Kupplungen, je Kupplung inklusive Material 9,00 €
5.2.3 Vulkanisieren je Stelle inklusive Material 9,00 €

5.3 Prüfung Mehrgas-Messgerät
5.3.1 Anzeigentest (Begasung) 25,00 €
5.3.2 Funktionstest inkl. Justage und Prüfprotokoll 60,00 €

5.4 Leistungen der Wäscherei
5.4.1 Hose, waschen und trocknen 8,00 €
optional imprägnieren 3,50 €

5.4.2 Atemschutzhose, waschen und trocknen 11,00 €
optional imprägnieren 3,50 €
5.4.3 Jacke, waschen und trocknen 8,00 €
optional imprägnieren 3,50 €
5.4.4 Atemschutzjacke, waschen und trocknen 11,00 €
optional imprägnieren 3,50 €
5.4.5 Flammenschutzhaube, waschen und trocknen 3,00 €

5.5 Lehrgänge

5.5.1 Verpflegungspauschale für den Lehrgang Atemschutzgeräteträger je Teilnehmer/Teilnehmerin 22,00 €

5.5.2 Verpflegungspauschale für den Lehrgang Atemschutz-Notfallkonzept (Atemschutzgeräteträger) je Teilnehmer/Teilnehmerin 11,00 €
Die Kosten der Atemschutzwerkstatt gemäß Ziffer 5.1 werden bei beiden Lehrgängen zusätzlich verrechnet.

5.5.3 Unterweisung Handhabung Handfeuerlöscher, je Teilnehmer 10,00 €
(mindestens 150,00 €, maximale Teilnehmerzahl 20 Personen)

Findet die Unterweisung nicht in den Räumen der Freiwilligen Feuerwehr Nördlingen statt, zuzüglich der Streckenkosten gemäß Ziffer 1.
5.6 Beratungen und Prüfungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes
5.6.1 Beratung, Prüfung, Stellungnahmen je Stunde 45,00 €
Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand im 15-Minuten-Takt. Bei Ortsterminen werden zusätzlich die Streckenkosten nach Ziffer 1 verrechnet. Die Beratung umfasst auch die Prüfung von Feuerwehrplänen und das Erstellen von Stellungnahmen.
5.6.2 Abnahme von Brandmeldeanlagen je Stunde 45,00 €
Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt zuzüglich Streckenkosten gemäß Ziffer 1.
5.6.3 Unterstützung bei der Wartung von Brandmeldeanlagen je Stunde 35,00 €
Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt zuzüglich Streckenkosten gemäß Ziffer 1.

6. Sonstiges
6.1 Das verbrauchte Material z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch die weiteren anfallenden Kosten erhoben, wie z. B. für die Abfuhr und Beseitigung von verbrauchten Ölbindemitteln.

6.2 Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach in der Anlage vergleichbaren Leistung bemessen ist.
Nördlingen, 17.02.2021
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 6 vom 19.02.2021

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der

Gemeindeordnung (GO) folgende **SATZUNG**

I. Allgemeines
§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Stadt Nördlingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Die Freiwilligen Feuerwehren führen die Bezeichnungen: Freiwillige Feuerwehr Baldingen
Freiwillige Feuerwehr Dürrenzimmern
Freiwillige Feuerwehr Gresselfingen
Freiwillige Feuerwehr Herkheim
Freiwillige Feuerwehr Holheim
Freiwillige Feuerwehr Kleinerdingen
Freiwillige Feuerwehr Löpsingen
Freiwillige Feuerwehr Näheremmingen
Freiwillige Feuerwehr Nördlingen
Freiwillige Feuerwehr Pfäfflingen
Freiwillige Feuerwehr Schmädingen

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Stadt Nördlingen der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.
(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen
(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt
5. Prüfung von Mehrgas-Messgeräten
6. Leistungen der Wäscherei
7. Lehrgänge
8. Beratungen und Prüfungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden.

II. Personal
§ 3 Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten
(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt Nördlingen lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag über das Amtsblatt der Stadt Nördlingen ein.
(2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl
Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.
Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.
2. Wahlgang, Stimmabgabe
Die Wahl ist geheim; die Mög-

lichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.
Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.
Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.
Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.
Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden.
3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid
Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.
Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.
4. Wahlannahme
Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.
Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.
(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlleiter unterzeichnet.
(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stadtbrandinspektors, des Stadtbrandmeisters und Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.
§ 4 Verpflichtung
Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.
§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben
Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.
§ 6 Persönliche Ausstattung
Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Stadt Nördlingen der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.
(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen
(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt
5. Prüfung von Mehrgas-Messgeräten
6. Leistungen der Wäscherei
7. Lehrgänge
8. Beratungen und Prüfungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden.

II. Personal
§ 3 Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten
(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt Nördlingen lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag über das Amtsblatt der Stadt Nördlingen ein.
(2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl
Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.
Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.
2. Wahlgang, Stimmabgabe
Die Wahl ist geheim; die Mög-

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Stadt Nördlingen der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.
(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen
(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt
5. Prüfung von Mehrgas-Messgeräten
6. Leistungen der Wäscherei
7. Lehrgänge
8. Beratungen und Prüfungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden.

II. Personal
§ 3 Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten
(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt Nördlingen lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag über das Amtsblatt der Stadt Nördlingen ein.
(2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl
Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.
Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.
2. Wahlgang, Stimmabgabe
Die Wahl ist geheim; die Mög-

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Stadt Nördlingen der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.
(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen
(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt
5. Prüfung von Mehrgas-Messgeräten
6. Leistungen der Wäscherei
7. Lehrgänge
8. Beratungen und Prüfungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden.

II. Personal
§ 3 Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten
(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt Nördlingen lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag über das Amtsblatt der Stadt Nördlingen ein.
(2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl
Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.
Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.
2. Wahlgang, Stimmabgabe
Die Wahl ist geheim; die Mög-

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Stadt Nördlingen der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.
(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen
(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
4. Leistungen der Schlauchwerkstatt
5. Prüfung von Mehrgas-Messgeräten
6. Leistungen der Wäscherei
7. Lehrgänge
8. Beratungen und Prüfungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden.

II. Personal
§ 3 Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten
(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder

Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden - im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden, - Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten bzw. einem Führungsdienstgrad zu entschuldigen. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären und im Vorfeld mit dem Stadtbrandinspektor und der Stadt abzustimmen.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Nördlingen, 17.02.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

3. Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Großen Kreisstadt Nördlingen

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. Nr. 12/2003, Seite 340) erlässt die Große Kreisstadt Nördlingen folgende

Rechtsverordnung

§ 1

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen an Sonn- und Feiertagen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Nördlingen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG verkauft werden.

§ 2

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen im Gebiet innerhalb der Stadtmauer von Sonntag, 28.02.2021, bis Sonntag, 31.10.2021, mit Ausnahme des Karfreitags (02.04.2021) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr die in § 1 genannten Waren feilgeboten werden.

§ 3

Wird von der Möglichkeit des § 2 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz -MuSchG) zu beachten.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 13.02.2020 (Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020) außer Kraft.

Nördlingen, 16.02.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

4. Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 6

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § I des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung
Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen, We-

gen, Plätzen und Anlagen in der Stadt Nördlingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

b) die Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten, a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschießen oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflusssystemen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen

wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigter im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriem, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsföhrdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusssysteme und Kanäleinfälle freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn sowie einer parallel zum Fahrbahnrand 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßemitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und

Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen, (§ 2 Abs.1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen, starken Steigungen, Gefällstrecken) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflusssysteme, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vom dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Nördlingen, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Nördlingen auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Nördlingen auch zu treffen in Fällen in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25. April 2005, in der Fassung vom 25. September 2008, außer Kraft.

Nördlingen, 12.02.2021

David Wittner
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenreinigungsverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnrand)

I. Kernstadt Nördlingen

a) Augsburger Straße - Adamstraße - Bürgermeister-Reiger-Straße - Lerchenstraße - Innerer Ring - Würzburger Straße

b) Herlinstraße - Oskar-Mayer-Straße - Krankenhausstraße

c) Wemdinger Straße - Deininger Straße - Schrankenstraße - Rübenmarkt - Marktplatz

d) Baldinger Straße - Beim Klösterle - Hafenmarkt

e) Ulmer Straße - Bergerstraße - Weinmarkt - Hallgasse - Polizeigasse

f) Reimlinger Straße - Brettermarkt - Schäfflesmarkt

g) Löpsinger Straße

h) Drehergasse - Bei den Kornschranken - Bauhofgasse - Vordere Gerbergasse - Herrengasse - Neubaugasse

i) Gerhart-Hauptmann-Straße - Eichendorffplatz - Gustav-Freytag-Straße - Voltzstraße

j) Wagga-Wagga-Straße - Kerchensteinerstraße - Reutheweg - Hofer Straße - Industriestraße

k) Bozener Straße

l) Eselerstraße - Johannes-Weinberger-Straße - Herkheimer Weg - Nähermemminger Weg - Zeitblomweg - Tetschen-Bodenbacher-Straße

m) Kaiserwiese

n) Nürnberger Straße

II. Stadtteile

a) Baldingen: Ortsdurchfahrt B 25 (Romantische Straße)

b) Dürrenzimmern: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße DON 5

c) Grosselfingen: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße DON 7

d) Herkheim: Ederheimer- und Hauptstraße

e) Holheim: Nördlinger Straße

f) Kleinerdingen: Erninger Straße

g) Löpsingen: Ortsstraße

h) Nähermemmingen: Riesstraße

i) Pfäfflingen: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße DON 5

j) Schmähingen: Hürnheimer Straße - Stählinstraße, Mühlbachstraße - Straße Am Birkle

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle nicht in Gruppe A genannten öffentlichen Straßen i. S. d. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung in geschlossener Ortslage im Gebiet der Stadt Nördlingen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.

Nördlingen, 17.02.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

5. Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Großen Kreisstadt Nördlingen

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung -

Fortsetzung auf Seite 28

Setzung von Seite 27
DelV) vom 28. Januar 2014
(GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zu-
letzt geändert durch Verordnung
vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11)
erlässt die Stadt Nördlingen folgen-
de

Rechtsverordnung

§ 1

Aus Anlass von Märkten dürfen
in der Großen Kreisstadt Nördlin-
gen die Verkaufsstellen
am Sonntag, den 14. März 2021
(Frühjahrsmarkt)
am Sonntag, 26. September 2021
(Kreativ- und Kunstmarkt)
am Sonntag, den 24. Oktober
2021 (Herbstmarkt)
jeweils von 12.30 Uhr bis 17.30
Uhr
geöffnet sein.

Die Sonntagsöffnung wird auf
folgende Straßen beschränkt:

- Innerhalb der Stadtmauer
- Augsburgs Straße
- Kerschensteiner Straße
- Wemdinger Straße
- Gewerbestraße
- Hofer Straße
- Nürnberger Straße
- Raiffeisenstraße
- Würzburger Straße
- Böbeneckerstraße
- Adamstraße

§ 2

Die Vorschrift des § 17 LadSchlG,
die Bestimmungen des Arbeitszeit-
gesetzes, des Manteltarifvertrages
für die Arbeitnehmer im Einzelhan-
del, des Jugendarbeitsschutzgesetz-
es und des Mutterschutzgesetzes
sind in der jeweils geltenden Fas-
sung zu beachten.

Auf § 24 LadSchlG, wonach für
den Fall der Zuwiderhandlung ge-
gen die Vorschriften des Laden-
schlussgesetzes oder dieser Rechts-
verordnung Geldbußen bis zu 2.500
€ vorgesehen sind, wird hingewie-
sen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am
Tage nach der Veröffentlichung im
Amtsblatt der Großen Kreisstadt
Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig
wird die Rechtsverordnung vom 5.
Februar 2019 (Sonntagsöffnungen
aus Anlass von Märkten für das Jahr
2019) außer Kraft gesetzt.

Nördlingen, 17.02.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Nörd-
lingen hat in der Stadtratssitzung
vom 11. Februar 2021 beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Stadt-
rates der Stadt Nördlingen vom 24.
September 2020 wird wie folgt ge-
ändert (1. Änderung):

1. § 9 Abs. 3 Nr. 2 lit i) wird wie
folgt gefasst:

„Vergabe von Aufträgen für Bau-
vorhaben der Stadt von 80.000,00
bis 249.999,99 €.“

2. § 13 Abs. 2 Nr. 5 lit g) wird wie
folgt gefasst:

„Vergabe von Aufträgen für Bau-
vorhaben der Stadt bis 79.999,99 €.“

3. § 9 Abs. 3 Nr. 2 lit f) wird auf-
gehoben.

Nördlingen, 17.02.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

**7. Vollzug der Straßenverkehrs-
ordnung (StVO)**

Die **Große Kreisstadt Nördlin-
gen** erlässt als sachlich und örtlich
zuständige Straßenverkehrsbehörde
aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i. V.
mit Art. 2 des Gesetzes über Zustän-
digkeiten im Verkehrswesen (Zus-
tGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S.
220) zuletzt geändert durch Gesetz
vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus
Gründen der Sicherheit oder Ord-
nung des Verkehrs folgende ver-
kehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. In der Industriestraße wird vor
dem gesamten Gelände der Lebens-
hilfe Donau-Ries (Hsnr. 27 - 31) ein
eingeschränktes Haltverbot ange-
ordnet, da zusätzliche Busse einge-
setzt werden müssen. Die Beschil-
derung erfolgt jeweils durch Zei-
chen 286-10, 286-30 und 286-20.
Die Anordnung wird befristet, bis
der Linienverkehr nach Ende der
Pandemie wieder im bisherigen
Umfang betrieben wird.

2. Diese Anordnung wird mit der
Aufstellung der Verkehrszeichen
und Verkehrseinrichtungen wirk-
sam.

3. Zuwiderhandlungen gegen
diese Anordnung sind nach § 49
StVO Ordnungswidrigkeiten im
Sinne des § 24 StVG und werden mit
Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen
Verkehrsregelungen treten, soweit
sie dieser Anordnung entgegenste-
hen, mit dem Aufstellen der Ver-
kehrszeichen und Verkehrseinrich-
tungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 08.02.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

8. Auf Wunsch der Agentur für
Arbeit, Donauwörth veröffentli-
chen wir folgende Mitteilung.

„BA-Mobil“ - Die neue Kunden-
App erweitert die digitalen Angebo-
te

**Mit der Einführung der neuen
Kunden-App „BA-Mobil“ können
Kundinnen und Kunden im Be-
reich der Arbeitslosenversiche-
rung der Bundesagentur für Ar-
beit (BA) noch schneller und rund
um die Uhr Kontakt zu ihrer
Agentur für Arbeit aufnehmen.**

Mit der neuen App hat die IT der
BA einen mobilen Begleiter entwi-
ckelt, der aktuelle Informationen,
wichtige Mitteilungen und nützliche
Funktionen sicher und bequem auf
dem Smartphone oder Tablet be-
reitstellt.

„Ich freue mich sehr, dass wir mit
der neuen App unsere eService-An-
gebote erweitern. Damit gehen wir
einen weiteren wichtigen Schritt auf
dem Weg der Express-Digitalisie-
rung, den wir letztes Jahr unter den
schwierigen Bedingungen der Cor-
ona-Pandemie so erfolgreich einge-
schlagen haben. Mit der neuen App
„BA-Mobil“ steuern wir ein wichti-
ges Puzzleteil zur fortschreitenden
Digitalisierung unserer Behörde
bei“ berichtet Richard Paul, Leiter
der Donauwörther Arbeitsagentur.

**Vom Mitteilungsservice zur
Terminübersicht: Viele nützliche
Funktionen auf einen Blick**

Für die Anmeldung in der App
nutzen die Kundinnen und Kunden
die gleichen Zugangsdaten, die sie
auch für ihre Anmeldung im On-
line-Portal der BA verwenden.

Die Funktionen der App beinhal-
ten unter anderem einen Mittei-
lungsservice in Form von Push-
Nachrichten, der auf ungelesene
Nachrichten und aktuelle Informa-
tionen hinweist. Analog zum On-
line-Portal steht den Kundinnen
und Kunden auch ein Leistungs-
und Vermittlungspostfach zur Ver-
fügung. Auf direktem Weg können
sie ihre Beraterin oder Berater an-
schreiben und Nachrichten zu Fra-
gen der Vermittlung (Jobbörse-
Postfach) und Leistungsgewährung
einsehen und versenden.

Mit der Funktion Kontaktanzeige
können die App-Nutzerinnen und
Nutzer schnell und sicher mit der
BA in Kontakt treten - und das rund
um die Uhr. Als zusätzliche Hilfe-
stellung lässt sich über die Karten-
App des mobilen Endgerätes der
Anfahrtsweg zur zuständigen Agen-
tur für Arbeit einsehen.

Auch zurückliegende und bevor-
stehende Termine werden angezeigt
und lassen sich in der Kalender-App
speichern. Termine mit Rechtsfol-
genbelehrung sind entsprechend ge-
kennzeichnet.

**„BA-Mobil“ wird weiterentwi-
ckelt**

Die App wird in den kommenden
Monaten um weitere Funktionen
des Online-Portals ergänzt. Das
Feedback der Kundinnen und Kun-
den bildet dabei die Grundlage für
den weiteren schrittweisen Ausbau.

Die „BA-Mobil“-App kann im
Apple App Store und im Google
Play Store mit den Begriffen „ba
mobil“ oder „ba-mobil“ gesucht
und auf das Smartphone oder Tablet
heruntergeladen werden.

**9. Bürgersprechstunde bei
Oberbürgermeister David Wittner
mit vorheriger telefonischer An-
meldung**

Bürgerinnen und Bürgern kön-
nen bei einer Bürgersprechstunde
mit Oberbürgermeister David Witt-
ner ihre Anliegen besprechen. Die
nächste Bürgersprechstunde findet
am Mittwoch, 10. März 2021 von
16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bespre-
chungszimmer des Rathauses statt.

Aufgrund der derzeit geltenden
Infektionsschutzmaßnahmen bittet

die Stadt Nördlingen um Verständ-
nis, dass Vorsprachen nur nach vor-
heriger telefonischer Anmeldung
unter der Rufnummer 09081 84-184
möglich sind. Die Bürgerinnen und
Bürger werden entsprechend der te-
lefonischen Voranmeldungen zeit-
lich versetzt eingeladen.

Die Bürgersprechstunde wird un-
ter Beachtung der aktuellen Hygie-
nevorschriften und Abstandsgebote
abgehalten. Die Besucher werden
gebeten im Rathaus eine Mund-Na-
sen-Bedeckung des Standards FFP2
oder alternativ eine OP-Maske zu
tragen.

Nördlingen, 17.02.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister